

DR. EDGAR VEITH, AM GARNMARKT 13, 6840 GÖTZIS

An das
Landesgericht Feldkirch
Schillerstraße 1
6800 Feldkirch

2013

Akt

Gebühreneinzug vom Konto im
Anschriftscode

Kläger: F**** K****

vertreten durch: Dr. Edgar Veith
Rechtsanwalt
Am Garnmarkt 13
6840 Götzis
IBAN:
BIC: I



Vollmacht erteilt

Beklagte: E**** W****

wegen: € 12.000,00 s. A. (Feststellung)
€ 5.800,00 s. A. (Unterlassung)
€ 6.000,00 s. A. (Einverleibung eines Dienstbarkeitsrechtes)
€ 23.800,00 s. A. (gesamt)

Klage

2-fach
1 Beilage

Gemäß § 19 a RAO wird Zahlung an den Rechtsvertreter begehrt

A.

Zum Kläger:

Der Kläger ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ Grundbuch (GB) , bestehend aus den GST-NRn 1557/1, 1547/2, 1551, 1553/2, 1557/1, 1557/3 und 1557/4.

Auf der GST-NR 1557/1 befindet sich ein Wohngebäude (bestehend aus zwei Wohnobjekten und einem Stall), welches vom Kläger und seiner Familie bewohnt wird. Die Postadresse lautet 1 in

Bei der oben angeführten Liegenschaft handelt es sich um ein landwirtschaftliches Anwesen, welches vom Kläger bewirtschaftet wird.

Der Kläger ist seit 11.08.1975 Eigentümer der betreffenden Liegenschaft.

Beweis: offenes Grundbuch
Grundbuchsauszug zu EZ , GB
Lokalausweis
PV
wBv

B.

Zur Beklagten:

Die Beklagte ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ , GB , mit den GST-NR 1403/8, 1406, 1408/1, 1408/5 und 1410.

Auf der GST-NR 1403/8 befindet sich ein Wohnobjekt, welches von der Beklagten bewohnt wird. Die Postadresse lautet in

Die Beklagte ist seit 24.07.1984 Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft.

Beweis: wie bisher
offenes Grundbuch
Grundbuchsauszug zu EZ GB
Lokalausweis
PV
wBv

C.

Zum Dienstbarkeitsrecht der Klägers:

Auf der GST-NR 1408/1 (im Eigentum der Beklagten) verläuft eine Weg- bzw. Straßenanlage, die zur unter Punkt A. näher bezeichneten Liegenschaft des Klägers führt.

Diese Zufahrt des Klägers bzw. zum Anwesen des Klägers verläuft von der öffentlichen Straßentrasse mit der GST-NR 3828 über den Güterweg der Güterweggenossenschaft Obere Eggstraße (Kesselschwandweg) bzw. über die GST-NRn 1403/1 und 1408/5, bevor die Straßenanlage dann zwischen den GST-NRn 1403/8 (im Eigentum der Beklagten) und 1408/11 (im Eigentum der _____ r) in die GST-NR 1408/1 (im Eigentum der Beklagten) einmündet und von dort auf der GST-NR 1408/1 vorbei an der GST-NR 1408/10 bis zur GST-NR 1577/1 und schlussendlich bis zur unter Punkt A. angeführten Liegenschaft des Klägers führt.

Im Bereich zwischen der GST-NR 1403/8 (im Eigentum der Beklagten) und der GST-NR 1408/11 (im Eigentum der _____ r) wurde zwischen den Streitparteien vor knapp 20 Jahren im Zuge einer Besprechung vor Ort betreffend die Wegbreite vereinbart, dass zumindest ein Traktor diesen Bereich ordentlich befahren können muss. Ein Traktor sollte ohne Probleme durchkommen. Dies war allen klar. Um diesbezüglich einen Anhaltspunkt zu haben holte der Kläger im Zuge der betreffenden Besprechung auch seinen damaligen Traktor. Die Streitparteien versuchten anhand dieses Traktors Maß zu nehmen und eine Mindestbreite zu fixieren, wobei diesbezüglich auch die (über 30-jährige) Schneeräumung im Winter thematisiert wurde, sodass auch ein Schneepflug, welcher im Winter auf dem Traktor zur Schneeräumung montiert wird, zu berücksichtigen war. Auch dies war allen klar. In weiterer Folge wurde mittels Pflöcken, welche in den Boden geschlagen wurden, die damals (unter Berücksichtigung des damaligen Traktors) benötigte Mindestbreite vor Ort fixiert. Aufgrund dieser Pflöcke ergab sich damals eine vereinbarte Mindestbreite bzw. Durchfahrtslichte von 3,20 Meter, welche jedenfalls von Seiten der Beklagten zu beachten und respektieren war. Auf dieser Basis wurde der bereits damals geführte Streit einvernehmlich beigelegt.

Betreffend den genauen Verlauf dieser Straßenanlage wird auch auf die beiliegende Skizze verwiesen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Klage bildet und auf welcher die betreffende Weg- bzw. Straßenanlage, soweit diese auf der GST-NR 1408/1 der Beklagten verläuft (nur dieser Weg- bzw. Straßenteil ist gegenständlich von Bedeutung), rot dargestellt wurde.

Sämtliche diesbezügliche Rechte wurden vom Kläger bzw. bereits von seinen Vorfahren ersessen und wurden sie zudem vertraglich eingeräumt. Zudem handelt es sich hierbei um eine sogenannte offenkundige Grunddienstbarkeit.

Beweis: wie bisher
offenes Grundbuch

Grundbuchsauszug zu EZ ... GB ...
 Grundbuchsauszug zu EZ 1 ... GB ...
 Grundbuchsauszug zu EZ ..., GB ...
 vermessungstechnisches Sachverständigengutachten
 verkehrstechnisches Sachverständigengutachten
 beiliegende Skizze (**Beilage .A**)
 Lokalaugenschein
 Dr. A ... E ... als Zeuge
 I ... A ... als Zeugin
 G ... AI ... als Zeuge
 PV
 wBv

D.

Zu den Rechtsverletzungen der Beklagten:

Obwohl die Beklagte als Dienstbarkeitsbelastete zum Dulden und zur Unterlassung sämtlicher Störungen rund um das unter Punkt C. näher bezeichnete Dienstbarkeitsrecht des Klägers als Dienstbarkeitsberechtigter verpflichtet ist, versucht die Beklagte nun dieses uneingeschränkte Fahrrecht des Klägers zu behindern bzw zu stören.

Dies unter anderem auch deshalb, weil die Beklagte im Bereich zwischen den GST-NRn 1403/8 und der GST-NR 1408/11 (neben einem Zaun) in der Winterzeit Schneestangen so aufstellt, dass das Fahrrecht, welches wie bereits ausgeführt zumindest in einer Breite von 3,20 Meter besteht, nicht mehr in dieser Breite ausgeübt werden kann. Davon ist der Kläger als Landwirt unmittelbar betroffen, weil er mit großen landwirtschaftlichen Geräten (zB einem Traktor) die betreffende Wegtrasse nicht mehr unbeschränkt bzw vereinbarungsgemäß benützen kann. Gerade auch im Zusammenhang mit der maschinellen Schneeräumung kommt es immer wieder zu Störungen bzw Behinderungen.

Daneben weigert sich die Beklagte auch trotz diesbezüglicher Aufforderung durch den Klagsvertreter einer Einverleibung der Rechte des Klägers im obigen Sinn bedingungslos zuzustimmen. Sie weigert sich sogar mit dem Klagsvertreter, welcher sich über einen Zeitraum von rund 2 Monaten sehr um eine außergerichtliche Lösung bemüht hat, vor Ort zu sprechen, obwohl der Kläger bereit gewesen wäre, die betreffenden Kosten zu übernehmen. Mit Schreiben des RA Dr. A. ... W. ... vom 04.04.2013 werden die hier geltend gemachten Rechte des Klägers sogar ausdrücklich bestritten. Der Kläger ist daher zur Klagsführung genötigt.

- Beweis:** wie bisher
 Schreiben des Klagsvertreters vom 05.02.2013
 Schreiben der Beklagten vom 19.02.2013
 Schreiben des Klagsvertreters vom 21.02.2013
 Schreiben des RA Dr. A. ... W. ... vom 04.04.2013

vermessungstechnisches Sachverständigengutachten

Fotos

Lokalausweis

Dr. A. **** E ****

I. **** A. ****

G **** A ****

A. **** K. ****

PV

wBv

als Zeuge

als Zeugin

als Zeuge

als Zeuge

E.

Zum Feststellungs- und Intabulationsbegehren sowie zur Zuständigkeit:

Da sich die Beklagte weigert entsprechende Gespräche zu führen bzw einer außergerichtlichen Einigung betreffend das unter C. näher ausgeführte Geh- und Fahrrecht des Klägers zuzustimmen, muss der Kläger davon ausgehen, dass die Beklagte die oben näher bezeichnete Dienstbarkeit nicht vollumfänglich und bedingungslos anerkennt und dass sich die Beklagte zudem einer bedingungslosen grundbücherlichen Einverleibung widersetzt. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Korrespondenz (ua Schreiben vom 04.04.2013) und der Tatsache, dass die Beklagte das betreffende Fahrrecht des Klägers zu behindern versucht bzw dieses erschwert und somit stört.

Beim betreffenden Fahrrecht handelt es sich um ein für die Liegenschaft des Klägers essentielles Recht. Der Kläger ist auf die betreffende Zufahrt angewiesen und hängt der Wert der Liegenschaft des Klägers unmittelbar mit dem betreffenden Geh- und Fahrrecht zusammen. Ohne das betreffende Dienstbarkeitsrecht ist die Liegenschaft des Klägers deutlich weniger wert. Der Kläger bewertet sein diesbezügliches Recht daher (Punkt 1. des Klagebegehrens) mit € 12.000,00.

Das betreffende Unterlassungsbegehren (Punkt 2. des unten angeführte Klagebegehrens) bewertet der Kläger in Anlehnung der Bestimmung des § 5 Z 7 AHK mit einem Betrag in Höhe von € 5.800,00.

Das Intabulationsbegehren (Punkt 3. des Klagebegehrens) bewertet der Kläger in Anlehnung der obigen Ausführungen zum Feststellungsbegehren mit der Hälfte des betreffenden Betrages und somit mit € 6.000,00.

Der Gesamtstreitwert beläuft sich sohin auf € 23.800,00 und ist somit das angerufene Gericht auch zuständig. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Lage der streitgegenständlichen Sache.

Beweis: wie bisher
Schreiben des Klagsvertreters vom 05.02.2013
Schreiben der Beklagten vom 19.02.2013

Schreiben des Klagsvertreters vom 21.02.2013
Lokalaugenschein
PV
wBv

Unter Verweis auf die obigen Ausführungen wird daher beantragt nachstehendes

URTEIL

Das Landesgericht Feldkirch möge erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass zu Gunsten der herrschenden Liegenschaft mit den GST-NRn 1557/1, 1547/2, 1551, 1553/2, 1557/1, 1557/3 und 1557/4, eingetragen in EZ [redacted], GB [redacted] im derzeitigen grundbücherlichen Alleineigentum des Klägers, und zu Lasten der dienenden Liegenschaft mit der GST-Nr 1408/1, eingetragen in EZ [redacted], GB [redacted], im derzeitigen grundbücherlichen Alleineigentum der Beklagten, das uneingeschränkte Dienstbarkeitsrecht des Gehens und Fahrens gem der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Begehrens bildenden Skizze, auf welcher das betreffende Wegrecht rot eingezeichnet wurde besteht, wobei das betreffende Weg- bzw Geh- und Fahrrecht zumindest im Bereich zwischen den GST-NRn 1403/8, eingetragen in EZ [redacted], GB [redacted] und der GST-NR 1408/11, eingetragen in EZ [redacted], GB [redacted], in einer Breite, welche ein Traktor des Klägers samt Schneepflug zur ordentlichen Durchfahrt benötigt und somit zumindest in einer Breite (Durchfahrtslichte) von 3,20 Meter besteht.
2. Die Beklagte ist schuldig, ab sofort sämtliche Störungen rund um das unter Punkt 1. näher bezeichnete Dienstbarkeitsrecht des Klägers zu seinem Anwesen in EZ [redacted], GB [redacted] bzw zu seinem Wohnobjekt mit der Postadresse [redacted], insbesondere durch die Errichtung von Schneestangen oder eines gleichartigen Hindernisses im Bereich der Wegtrasse zwischen den GST-NRn 1403/8 und 1408/11, insoweit zu unterlassen, als dadurch im Bereich der Weg- bzw Straßenanlage zwischen den GST-NRn 1403/8 und 1408/11 nicht mehr eine Durchfahrtsbreite von zumindest 3,20 Meter bzw eine Durchfahrtsbreite (Durchfahrtslichte), welche ein Traktor des Klägers samt Schneepflug benötigt, frei zur Verfügung steht.
3. Die Beklagte ist als grundbücherliche Alleineigentümerin der GST-NR 1408/1, eingetragen in EZ [redacted], GB [redacted] schuldig, in die grundbücherliche Einverleibung der unter Punkt 1. des Urteilspruches bezeichneten Dienstbarkeit einzuwilligen.
4. Die Beklagte ist schuldig dem Kläger die Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des Klagsvertreters zu ersetzen.

Beilage/Anhang:

Skizze betreffend Wegverlauf auf der GST-NR 1408/1 der Beklagten

Beilage ./A

08.04.2013

F**** K****

KOSTENVERZEICHNIS

Tarif: TP 3A (Schrifts.)	(Bem.Grl.: €	23.800,00)	
Klage	€		517,80
100% Einheitssatz	€		517,80
Erhöhungsbeitrag (ERV)	€		3,60
3 x Grundbuchsauszug (exkl. USt.)	€		30,00
Summe USt-pflichtig	€		1.069,20
20% USt.	€		213,84
Pauschalgebühr	€		673,00
GESAMT	€		1.956,04

